

ENTWURF

Beilage Nr. 8/2006

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die ASFI-NAG Autobahn Service GmbH Ost (ASFINAG – Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (12. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die ASFI-NAG Autobahn Service GmbH Ost (ASFINAG – Zuweisungsgesetz)**

**§ 1.** (1) Bedienstete der Gemeinde Wien, die am 30. September 2006 zur ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeordnet sind und nicht mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis ausscheiden, werden mit Wirksamkeit 1. Oktober 2006 dieser Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Durch die Zuweisung gemäß Abs. 1, welche unter Wahrung der Rechte und Pflichten der zugewiesenen Bediensteten zu erfolgen hat, tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte und Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete in der jeweiligen geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Der Magistrat kann die Zuweisung gemäß Abs. 1 unter Beachtung der im Zuweisungsvertrag (§ 4) für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist den davon betroffenen Bediensteten rechtzeitig, jedenfalls aber vier Wochen

vor Wirksamkeit, durch den Magistrat unter Bekanntgabe des neuen Dienstortes und der neuen Dienststelle zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Zuweisung gemäß Abs. 1 schließt eine spätere Versetzung auf einen anderen Dienstposten des Magistrats nicht aus. Die Versetzung gilt als Widerruf der Zuweisung im Sinn des Abs. 3.

**§ 2.** Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den zugewiesenen Beamten und Beamtinnen bzw. die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Vertragsbediensteten obliegt, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, dem Magistrat. Die der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost gemäß § 3 zukommenden Rechte bleiben davon unberührt.

**§ 3.** (1) Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost ist gegenüber den ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten berechtigt zur

1. Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost und
2. Fachaufsicht bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost.

(2) Die einem Dienststellenleiter oder einer Dienststellenleiterin in dienstrechtlichen Angelegenheiten zukommenden Befugnisse gegenüber den zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten stehen der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zu, die dabei an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans gebunden ist.

**§ 4.** Über die Zuweisung ist zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen der von der Zuweisung betroffenen Bediensteten,
2. den Zweck der Zuweisung,
3. den Beginn und die Dauer der Zuweisung,
4. Bestimmungen über den Widerruf der Zuweisung,
5. das Ausmaß, in welchem die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost der Gemeinde Wien den entstehenden Personal- und Verwaltungsaufwand zu refundieren und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten hat,
6. Festlegungen über die Haftung der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost für die den Dienstgeber treffenden Verpflichtungen im Sinn des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sowie der Dienstnehmerschutzvorschriften.

**§ 5.** Die Gemeinde Wien hat der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost hat der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind.

**§ 6.** Der zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost mit Wirkung 1. Mai 2006 abgeschlossene Personalüberlassungsvertrag gilt als Zuweisungsvertrag gemäß § 4.

**§ 7.** Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz genannten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**§ 8.** Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

## **Artikel II**

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. ../2006, wird wie folgt geändert:

1. *§ 39 Abs. 1 vierter Satz lautet:*

„Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 99/2001, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 19/2004, dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 29/2004, und dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. ../2006, zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung.“

2. *§ 39a Abs. 6 lautet:*

„(6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen - Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz, dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz und dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“

3. § 40 Abs. 10 lautet:

„(10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz, das Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz und das ASFINAG – Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.“

4. § 51b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die nach dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/2005 solange weiter, als bei der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.“

### **Artikel III**

Art. II tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

**Problem:**

Die Stadt Wien hat bisher für die Autobahnen- und Schnellstraßen – Finanzierungsaktiengesellschaft (ASFINAG) Betriebs- und Erhaltungstätigkeiten im Bereich der Stadt Wien durchgeführt. Dieser Werkvertrag wurde zum 30. April 2006 einvernehmlich zwischen der Stadt Wien und der ASFINAG aufgelöst. Die bisher von der Stadt Wien im Namen und im Auftrag der ASFINAG durchgeführte bauliche, betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung wird in Hinkunft von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost ausgeführt.

**Ziel:**

Zuweisung der Bediensteten der Gemeinde Wien, die am 30. September 2006 zur ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeordnet sind, an diese Gesellschaft, wobei die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Stadt Wien, die sich aus den für sie geltenden Dienstrechtsgesetzen ergeben, bestehen bleiben sollen.

**Inhalt:**

Normierung der für die Verwirklichung des oben genannten Zieles erforderlichen dienstrechtlichen Voraussetzungen.

**Alternativen:**

Keine

**Kosten:**

Hinsichtlich der Kosten wird auf den Punkt „Finanzielle Erläuterungen“ im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

EU-Regelungen stehen diesem Entwurf nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die zur ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeordneten Bediensteten weiterhin Bedienstete der Gemeinde Wien bleiben und unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde Wien der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesen werden, trägt dieser Entwurf den Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (= „Betriebsübergangsrichtlinie“, 32001 L 0023 ABl. Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16 ff) Rechnung.

## **Erläuterungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost (ASFINAG – Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (12. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird**

### **Allgemeiner Teil**

Wesentlicher Teil des gegenständlichen Entwurfes ist die kraft Gesetzes mit 1. Oktober 2006 erfolgende Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien, die am 30. September 2006 zur ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeordnet sind, zur Dienstleistung an diese Gesellschaft.

Die dienst-, besoldungs- und bei Beamtinnen und Beamten auch die pensionsrechtliche Stellung der zugewiesenen Bediensteten soll dabei keine Änderung erfahren.

Zur Regelung des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist – mit geringfügigen Einschränkungen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz – nach Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig. Die Überlassung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an Private ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG ist allerdings dafür Vorsorge zu treffen, dass für die der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost dienstzugehörigen Bediensteten die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt.

### **Finanzielle Erläuterungen:**

Im Hinblick darauf, dass § 4 Z 5 des ASFINAG – Zuweisungsgesetzes eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost darüber verlangt, in welchem Ausmaß der der Gemeinde Wien entstehende Personal- und Verwaltungsaufwand zu refundieren und ein Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten ist, ist mit finanziellen Mehrkosten für die Gemeinde Wien nicht zu rechnen.

Kosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

## Besonderer Teil

### Zu Art. I (ASFINAG – Zuweisungsgesetz)

§ 1 Abs. 1 bestimmt, dass jene Bediensteten der Gemeinde Wien (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete), die am 30. September 2006 zur ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeordnet sind, mit Wirksamkeit 1. Oktober 2006 ex lege dieser Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden. Die Zuweisung erstreckt sich allerdings nicht auf jene Bedienstete, die mit Ablauf des 30. September 2006 in den Ruhestand treten oder ihr Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beenden.

Durch die Zuweisung zur ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Bediensteten keine Änderung ein (§ 1 Abs. 2).

§ 1 Abs. 3 räumt der Gemeinde Wien ein Recht auf Widerruf der Zuweisung ein. Dabei wird im Verhältnis Gemeinde Wien und ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zu berücksichtigen sein, welche diesbezüglichen Bestimmungen in dem zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeschlossenen Zuweisungsvertrag getroffen wurden (§ 4 Z 4). Dies gilt insbesondere auch für die im Falle eines Widerrufs einzuhaltende Frist. Damit die bzw. der vom Widerruf betroffene Bedienstete vom Widerruf rechtzeitig Kenntnis erlangt, ist diese bzw. dieser darüber vom Magistrat spätestens vier Wochen vor Wirksamkeit des Widerrufs zu informieren und ist ihr bzw. ihm zugleich ihre bzw. seine neue Dienststelle und ihr bzw. sein neuer Dienstort bekannt zu geben.

§ 1 Abs. 4 stellt klar, dass eine spätere Versetzung der der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesenen Bediensteten auf einen (anderen) Dienstposten des Magistrats möglich ist. Die Versetzungsmöglichkeit ergibt sich allerdings – wie bei den bisherigen Zuweisungsgesetzen – schon auf Grund der den Bediensteten garantierten Weitergeltung der dienstrechtlichen Vorschriften. Allerdings sind auch in diesem Fall die im Zuweisungsvertrag enthaltenen Bestimmungen über den Widerruf der Zuweisung und die Informationspflichten zu beachten.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, ist der Landesgesetzgeber befugt, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten und damit auch deren Dienstzuweisung an Private zu regeln, wobei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG dafür Vorsorge zu treffen ist, dass für die der Gesellschaft dienstzugehörigen Bediensteten die Diensthöhe der Gemeinde Wien erhalten bleibt. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den zugewiesenen Bediensteten weiterhin dem Magistrat oder einem anderen mit Aufgaben der Diensthöhe betrauten Organ der Gemeinde Wien (zB Stadtsenat) obliegt (§ 2).

Trotz erfolgter Zuweisung bleibt – wie bereits ausgeführt – Dienstgeberin der zugewiesenen Bediensteten weiterhin die Gemeinde Wien. Es bedarf aber zur Gewährleistung einer



ordentlichen Dienstleistung auch einer Regelung betreffend die Fachaufsicht bzw. die Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte durch die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost gegenüber den zugewiesenen Bediensteten (§ 3 Abs. 1). Des Weiteren sollen auch die jeder Dienststellenleiterin bzw. jedem Dienststellenleiter auf dem Gebiet des Personalwesens zukommenden Befugnisse, wie sie sich aus diversen dienstrechtlichen Normen ergeben (vgl. zB § 48 DO 1994 und § 25 VBO 1995 betreffend die Festsetzung der Urlaubszeit der Bediensteten), von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost wahrgenommen werden können. Um sicherzustellen, dass bei der Ausübung dieser Befugnisse die der Gemeinde Wien gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG zukommende Diensthoheit gewahrt bleibt, ist in diesen Angelegenheiten eine Bindung an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans vorgesehen (§ 3 Abs. 2).

§ 4 sieht vor, dass über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Zuweisung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zu treffen ist. Diese Vereinbarung hat neben den Namen der von der Zuweisung erfassten Bediensteten auch eine Aussage über den Zweck, Beginn und Dauer der Zuweisung zu treffen und Bestimmungen über den Widerruf der Zuweisung zu enthalten. Ebenso ist die Tragung der durch die Zuweisung entstehenden Kosten (Personalkosten inklusive des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, Pensionsaufwand) zu regeln.

Da die Vorteile der Dienstleistung der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugute kommen, soll diese auch einen Teil der Pflichten tragen (§ 4 Z 6). Als Dienstnehmerschutzvorschrift ist insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu nennen.

Mit § 5 wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Austausches von personenbezogenen Daten zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost geschaffen.

§ 6 stellt klar, dass der zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH abgeschlossene Personalüberlassungsvertrag als Zuweisungsvertrag gemäß § 4 gilt.

Die Bestimmung des § 7 ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Gesetze Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien zu bezeichnen haben.

§ 8 enthält die Bestimmung über das In-Kraft-Treten des ASFINAG – Zuweisungsgesetzes.

#### Zu Art. II Z 1 bis 3 (§ 39 Abs. 1, § 39a Abs. 6 und § 40 Abs. 10 W-PVG):

Für die Bediensteten der Gemeinde Wien gelten die Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG). Daran wird sich auch nichts ändern, wenn sie zur Dienstleistung an die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesen werden. Für die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost gilt nach Maßgabe seines § 1 das Arbeitsverfas-

sungsgesetz (ArbVG), woraus sich die Konsequenz ergibt, dass – sofern ein solcher nicht bereits besteht – ein Betriebsrat einzurichten sein wird, der die Interessen der von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost selbst neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch jene der – bereits durch die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien vertretenen – zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten wahrzunehmen haben wird. Es werden daher jene Mitwirkungsrechte nach dem W-PVG, die besser vom neu einzurichtenden Betriebsrat wahrgenommen werden können, für nicht anwendbar erklärt, um nicht sinnvolle Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Unter Bedachtnahme auf das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Belegschaftsvertretungen (Organe der Personalvertretung bzw. Betriebsräte) wird der Ausgangspunkt für eine Abgrenzung in der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellung gesehen. Die Organe der Personalvertretung nach dem W-PVG haben ihre Vertretungstätigkeit gegenüber den Organen der Gemeinde Wien auszuüben, was sich deutlich aus den Bestimmungen der §§ 39 ff des W-PVG ergibt. In diesem Sinn wird es als zweckmäßig angesehen, die im W-PVG vorgesehenen wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte, die Mitwirkungsrechte zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und jene sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, die auf die tatsächliche Arbeitsleistung bei der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost bezogen sind, im Anwendungsbereich des ASFINAG – Zuweisungsgesetzes außer Kraft zu setzen. Die in Aussicht genommenen Regelungen entsprechen der bisherigen Praxis bei Ausgliederungen.

Zu Art. II Z 4 (§ 51b Abs. 4 W-PVG):

Durch die Übergangsbestimmung des § 51b Abs. 4 W-PVG wird sichergestellt, dass bis zur Einrichtung eines Betriebsrates den Organen der Personalvertretung die in § 39 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 und § 40 W-PVG vorgesehenen Mitwirkungsrechte weiterhin zustehen.

## Textgegenüberstellung

alt

neu

## Wiener Personalvertretungsgesetz

## Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. II Z 1:

**§ 39.** (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu. Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

**§ 39.** (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu. Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, **LGBl. für Wien Nr. 99/2001**, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz, **LGBl. für Wien Nr. 19/2004**, dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz, **LGBl. für Wien Nr. 29/2004**, und **dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. ../2006**, zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

Art. II Z 2:

**§ 39a.** (6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

Art. II Z 3:

**§ 40.** (10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und das Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.

Art. II Z 4:

**§ 51b.** (1) .....

(2) .....

(3) .....

**§ 39a.** (6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz, dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz und **dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz** zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

**§ 40.** (10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz, das Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz und **das ASFINAG – Zuweisungsgesetz** erfassten Bereiche nicht.

**§ 51b.** (1) .....

(2) .....

(3) .....

**(4) Für die nach dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/2005 solange weiter, als bei der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost noch**

**kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.**